



JRK-Ordnung nach Beschluss der 7. JRK-Bundeskonferenz in Erfurt/Thüringen

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes.....	2
1. Allgemeine Grundsätze der ehrenamtlichen Arbeit im Deutschen Roten Kreuz (DRK).....	2
1.1 Definition	2
1.2 Selbstverständnis	2
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	2
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaft	3
1.5 Mitgliedschaft.....	3
1.6 Jugendarbeit.....	3
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	3
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften.....	3
1.9 Vertraulichkeit.....	3
1.10 Schutzmaßnahmen	4
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	4
1.12 Ausweis	4
1.13 Aus- und Fortbildung	4
1.14 Verwaltungsangelegenheiten	4
2. Wesen und Ziele des Deutschen Jugendrotkreuzes (JRK)	5
3. Bildung und Aufbau	5
3.1 Bildung und Auflösung.....	5
3.2 Organisationsstruktur	5
4. JRK-Organen auf Bundesebene	6
4.1 Die JRK-Bundeskonzferenz	6
4.2 Die JRK-Bundesleitung	8
4.3 Der JRK-Länderrat	9
5. Anzehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit	10
5.1 Mitarbeit im JRK	10
5.2 Beginn der Anzehörigkeit zum JRK.....	10
5.3 Gleichzeitige Tätigkeit in mehr als einer Gemeinschaft	10
5.4 Beendigung der Anzehörigkeit im JRK.....	11
6. Rechte und Pflichten	11
6.1 Rechte	11
6.2 Pflichten.....	11
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	12
8. Anerkennung	12
9. Disziplinarverfahren.....	12
10. Die Bundesgeschäftsstelle	13
11. Geschäftsordnungen und Inkrafttreten	13

Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände¹.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

¹ Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

„Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen 'Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung' in ihrer jeweils gültigen Form um.“

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2. Wesen und Ziele des Deutschen Jugendrotkreuzes (JRK)

- 1) Das JRK ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK im Rahmen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des DRK.
Die Angehörigen des JRK bekennen sich zu den Menschenrechten, den in den UN-Konventionen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Das JRK arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.
- 3) Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.
- 4) Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.
- 5) Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:
 - soziales Engagement
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - politische und gesellschaftliche Mitverantwortung
- 6) Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK
 - mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
 - mit Verbänden und Initiativen
 - mit anderen Trägern der Jugendhilfe
- 7) Das JRK pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

3. Bildung und Aufbau

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gruppierungen des JRK erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene in Übereinstimmung mit der übergeordneten Leitung des JRK.

3.2 Organisationsstruktur

- 1) Die JRK-Arbeit findet in JRK-Gruppen und JRK-Schulgemeinschaften (z. B. Schulsanitätsdienste) statt. Darüber hinaus ist eine Tätigkeit möglich in
 - Projekten
 - Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 2) Die Gruppenleiter/-innen sollen von den Gruppenmitgliedern gewählt werden.
- 3) Auf allen Verbandsebenen bildet das JRK eigene Gruppierungen.
- 4) Das JRK wählt auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die JRK-Arbeit verantwortlich sind.
- 5) Mit ihrer Wahl sollen die jeweiligen Leiter/-innen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse der verschiedenen Ebenen unmittelbar Mitglied in den (ehrenamtlichen) Vorständen bzw. Präsidien der jeweiligen Verbandsstufe werden.
- 6) Näheres zur Arbeit und Struktur des JRK von der Landes- bis zur Ortsebene kann in eigenen Ordnungen der jeweiligen Verbandsstufe geregelt werden.

4. JRK-Organe auf Bundesebene

4.1 Die JRK-Bundeskonzferenz

Die JRK-Bundeskonzferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan des JRK auf Bundesebene. Die JRK-Bundeskonzferenz gilt als Bundesausschuss im Sinne des § 17 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie nimmt ihre Aufgaben auf Grundlage der Nummer 2 Absatz 1 dieser Ordnung wahr.

4.1.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-Bundeskonzferenz setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - den Delegierten der Landesverbände
 - jeweils einer/m JRK-Landesleiter/-in pro Landesverband
 - der JRK-Bundesleitung
 Mit beratender Stimme gehören der JRK-Bundeskonzferenz an:
 - der/die JRK-Bundesreferent/-in
 - die JRK-Landesreferenten/-innen
 - je ein/e Vertreter/-in der anderen RK-Gemeinschaften
- 2) Mit Ausnahme der JRK-Bundesleitung können sich die Mitglieder der JRK-Bundeskonzferenz vertreten lassen.

4.1.2 Aufgaben

- 1) Beschlüsse zu der JRK-Ordnung, zu Leitbild und Leitsätzen sowie anderen grundsätzlichen Regelwerken des JRK
- 2) Beschlüsse zum strategischen Rahmen für die nationale und internationale JRK-Arbeit (z .B. Bildungsarbeit, Programme, Aktionen)
- 3) Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit
- 4) Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des JRK zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten
- 5) Beschlüsse zu Schwerpunkten der JRK-Wirtschaftsplanung
- 6) Beschlüsse zum Delegiertenschlüssel zur JRK-Bundeskonzferenz

- 7) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Bundeskonferenz
- 8) Wahl und Abwahl der JRK-Bundesleitung
- 9) Wahl der Delegierten des JRK für die Vollversammlung des Deutschen Bundesjugendrings e. V. Ein Delegiertenmandat wird von einem Mitglied der JRK-Bundesleitung wahrgenommen, das durch die JRK-Bundesleitung bestimmt wird.

4.1.3 Leitung

- 1) Der/die JRK-Bundesleiter/-in beruft die JRK-Bundeskonferenz mindestens einmal jährlich ein und leitet sie. Er/sie kann dabei von einem anderen Mitglied der JRK-Bundesleitung vertreten werden.
- 2) Außerdem ist die JRK-Bundeskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen bei der JRK-Bundesleitung beantragt.

4.1.4 Beschlussfähigkeit

- 1) Die JRK-Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder der JRK-Bundesleitung.
- 2) Andernfalls muss eine weitere JRK-Bundeskonferenz innerhalb von sechs Wochen stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

4.1.5 Beschlussfassung

- 1) Für Änderungen der JRK-Ordnung, des Leitbilds, der Leitsätze und des Delegiertenschlüssels für die JRK-Bundeskonferenz ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- 2) Alle weiteren Beschlüsse der JRK-Bundeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4.1.6 Wahlen

- 1) Die Wahl bzw. Abwahl des JRK-Bundesleiters bzw. der JRK-Bundesleiterin und der Stellvertreter/-innen findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.
- 2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 3) Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 4) Die JRK-Bundesleitung ist bei den Wahlen zur JRK-Bundesleitung bzw. deren Abwahl nicht stimmberechtigt.
- 5) Die Abwahl eines Mitglieds der JRK-Bundesleitung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag auf Abwahl von Mitgliedern der JRK-Bundesleitung muss drei Wochen vor der JRK-Bundeskonferenz schriftlich mit Begründung an die JRK-Bundesleitung gestellt werden und von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Bundeskonferenz unterstützt werden.
- 6) Richtet sich der Antrag auf Abwahl gegen mehrere Mitglieder der JRK-Bundesleitung, so dass lediglich zwei Mitglieder nicht betroffen wären, oder richtet sich der Antrag gegen den/die JRK-Bundesleiter/-in, ist gesondert ein

Misstrauensantrag in der JRK-Bundeskonferenz zu stellen. Gleichzeitig sind neue Kandidaten vorzuschlagen. Mit der Wahl der neuen Kandidaten sind die Mitglieder, denen das Misstrauen ausgesprochen wurde, abgewählt.

4.2 Die JRK-Bundesleitung

Die JRK-Bundesleitung steuert das JRK im Rahmen der Vorgaben der JRK-Bundeskonferenz. Sie vertritt das JRK nach innen und außen. Sie nimmt vorrangig strategische Aufgaben wahr.

4.2.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-Bundesleitung besteht aus dem/der JRK-Bundesleiter/-in und zwei bis vier Stellvertretern/-innen.
- 2) Die JRK-Bundesleitung soll geschlechtsparitatisch besetzt sein.
- 3) In die JRK-Bundesleitung gewählte JRK-Landesleitungsmitglieder müssen innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl in die JRK-Bundesleitung ihr Amt auf Landesebene abgeben.
- 4) Der/die JRK-Bundesreferent/-in gehört der JRK-Bundesleitung mit beratender Stimme an und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

4.2.2 Aufgaben

- 1) Konkretisierung der strategischen Vorgaben der JRK-Bundeskonferenz für die nationale und internationale JRK-Arbeit.
- 2) Sicherstellung und Kontrolle der Umsetzung und Erreichung strategischer und operativer Ziele durch die JRK-Bundesgeschäftsstelle.
- 3) Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung und Setzen von Impulsen für deren Weiterentwicklung.
- 4) Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Nachbereitung der JRK-Bundeskonferenz.
- 5) Kooperation mit und Vertretung der JRK-Interessen gegenüber:
 - politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Bundesebene
 - Gremien der nationalen und internationalen Jugendarbeit
 - Gremien des DRK auf Bundesebene
- 6) Beratung und Hilfestellung bei der JRK-Arbeit auf Landesverbandsebene. Hierzu hat die JRK-Bundesleitung das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen aller Gruppierungen des JRK.
- 7) Stimmberechtigte Mitwirkung des/der JRK-Bundesleiters/-in im DRK-Präsidium².
- 8) Stimmberechtigte Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst.
- 9) Sicherstellung der Vertretung des JRK in den Bundesausschüssen der RK-Gemeinschaften.
- 10) Erschließung und Absicherung finanzieller Grundlagen für die JRK-Arbeit auf Bundesebene.

² Die formale Bestellung der Vertreter der Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Präsidium nach der gegenwärtig gültigen Bundessatzung in der Fassung vom 12. November 1993 (§ 17 Abs. 6) bleibt unberührt.

- 11) Leitung von bundesweiten nationalen und internationalen JRK-Veranstaltungen.
- 12) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Unterstützung der operativen Umsetzung von Aufgaben.
- 13) Die JRK-Bundesleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem weiteren Gremium dieser Ordnung zugeordnet sind.

4.2.3 Amtszeit

- 1) Die Amtsdauer richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen regulären Amtszeit. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 2) Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist.
- 3) Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.3 Der JRK-Länderrat

Der JRK-Länderrat ist das Forum der Landesverbände und dient dem inhaltlichen Austausch, der Ideenfindung und der Vernetzung. Er setzt Impulse für die JRK-Arbeit der Bundesebene und der Landesverbände, gibt Rückmeldungen über Ergebnisse und Wirkungen und trägt so zur Qualitätssicherung bei. Er unterstützt die Umsetzung der strategischen Planung der JRK-Bundesebene in den nachgeordneten Verbandsebenen.

4.3.1 Zusammensetzung

- 1) Der JRK-Länderrat setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied der JRK-Landesleitungen.
- 2) Beratend gehören dem JRK-Länderrat an:
 - die JRK-Landesreferenten/-innen
 - die JRK-Bundesleitung
 - der/die JRK-Bundesreferent/-in

4.3.2 Aufgaben

- 1) Schaffung der Grundlagen zur Koordination und Vernetzung der Arbeit in den Landesverbänden.
- 2) Initiierung gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen.
- 3) Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele.

4.3.3 Ausrichtung und Tagungsfrequenz

- 1) Die Ausrichtung des JRK-Länderrats rotiert zwischen den Landesverbänden. Die JRK-Landesleitung des ausrichtenden Landesverbandes hat die Sitzungsleitung.
- 2) Der JRK-Länderrat tagt mindestens einmal im Jahr.

5. Angehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit

5.1 Mitarbeit im JRK

- 1) Die Mitarbeit im JRK ist möglich
 - als Angehörige/r des JRK
 - in freier Mitarbeit
- 2) Angehörige des JRK nehmen an der Erfüllung seiner umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.
- 3) Freie Mitarbeitende des JRK nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.
- 4) Freie Mitarbeitende, die im JRK nur vorübergehend tätig sind, haben keine Stimmrechte nach 6.1 (1) und (2). Sonstige Rechte und Pflichten nach Nummer 6 gelten für sie entsprechend.
- 5) Die Mitarbeit in JRK-Schulgemeinschaften ist grundsätzlich an eine Angehörigkeit zum JRK gebunden. Davon abweichend können die Landesverbände festlegen, dass die in den JRK-Schulgemeinschaften Tätigen freie Mitarbeitende des JRK sind.
- 6) Angehörige des JRK zahlen keine Beiträge.

5.2 Beginn der Angehörigkeit zum JRK

- 1) Mitglieder des DRK können die Angehörigkeit zum JRK bei der jeweiligen JRK-Leitung schriftlich beantragen
- 2) Wer sich um die Angehörigkeit zum JRK bewirbt, aber noch nicht Mitglied des DRK ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Angehörigkeit zum JRK erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.
- 3) Für junge Menschen innerhalb des DRK im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Angehörigkeit zum JRK.

5.3 Gleichzeitige Tätigkeit in mehr als einer Gemeinschaft

Bei Angehörigen des JRK oder freien Mitarbeitenden im JRK, die gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein möchten, ist hierüber Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinschaftsleitern und Gemeinschaftsleiterinnen zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für die/den Angehörige/n der Gemeinschaft oder die frei Mitarbeitenden zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

5.4 Beendigung der Angehörigkeit zum JRK

- 1) Die Angehörigkeit zum JRK endet durch:
 - Austritt aus dem JRK
 - Austritt aus dem DRK
 - Ausschluss aus dem DRK
 - Vollendung des 27. Lebensjahres
- 2) Frauen und Männer in Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Angehörige des JRK bleiben.

6. Rechte und Pflichten

6.1 Rechte

- 1) Angehörige des JRK besitzen Stimmrecht in der Gemeinschaftsversammlung des JRK.
- 2) Ein Stimmrecht sollen Angehörige des JRK in weiteren Gremien des DRK mit 14 Jahren erhalten.
- 3) Sie haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- 4) Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- 5) Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für den Einsatz erforderlich und angewiesen sind, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 6) Sie haben Anspruch auf Dienstbefreiung (Urlaub) in begründeten Fällen. Die Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitungskraft abzusprechen.
- 7) Sie haben Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

- 1) Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
- 2) Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Dienste verbindlich und regelmäßig zu leisten. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist, wer der Gemeinschaft angehört, verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- 3) Im Einsatz ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- 4) Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.
- 5) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Die Angehörigen können an Aus-, Fort-

und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung teilnehmen.

7. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 1) Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl der Angehörigen des JRK als auch der freien Mitarbeitenden im JRK sind die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte verpflichtet, darauf zu achten, dass die im JRK Tätigen die fachliche Grundausbildung so breit als möglich erhalten. Auf die Qualifizierung für Leitungs- und Führungskräfte ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung ebenfalls zu achten
- 2) Gruppenleiter/-innen sollen an einer Ausbildung für JRK-Gruppenleiter/-innen mit Erfolg teilgenommen haben.
- 3) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die vorhandenen DRK-Ausbildungsordnungen sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften des JRK.

8. Anerkennung

- 1) Besondere Leistungen sind in geeigneter Weise durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.
- 2) Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Angehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

9. Disziplinarverfahren

Die Regelungen des Absatzes V der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht in ihrem jeweiligen Stand gelten für das JRK entsprechend.

10. Die Bundesgeschäftsstelle

- 1) Die Bundesgeschäftsstelle gewährleistet die Umsetzung der strategischen Ziele, Vorgaben und Aufträge der JRK-Bundesleitung.
- 2) Dabei arbeitet sie nach Maßstäben von Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit.
- 3) Sie gewährleistet die Vernetzung mit den Landesverbänden und den übrigen DRK-Geschäftsfeldern.
- 4) Die Bundesgeschäftsstelle stellt in Kooperation mit der JRK-Bundesleitung die Außenvertretung des JRK auf Bundesebene sicher und leistet Zuarbeit zur strategischen Entwicklung des Verbandes.
- 5) Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Organisation der Sitzungen des JRK-Länderrats.

11. Geschäftsordnungen und Inkrafttreten

- 1) Die JRK-Bundeskonzferenz, die JRK-Bundesleitung und der JRK-Länderrat geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.
- 2) Diese Ordnung tritt am 30. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des Jugendrotkreuzes vom 19. November 2007 aufgehoben.

**Ordnung für
Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
der Gemeinschaften***

Stand: 30.11.2012

Beschlussfassung der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften:

- Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am 06.09.2012
- Präsidialrat gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 05.10.2012
- 62. Ordentliche Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 der DRK-Satzung am 30.11.2012

* Diese Ordnung gilt für die Gemeinschaften Bereitschaften, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit in vollem Umfang. Für die Gemeinschaft Bergwacht gilt ausschließlich Ziffer II. und Ziffer III. dieser Ordnung.

Soweit in dieser Ordnung die Begriffe „Leitung“, „Disziplinarvorgesetzter“, „Betroffener“ etc. Verwendung finden, sind hierbei stets gleichermaßen weibliche und männliche Angehörige der Gemeinschaften gemeint.

Inhalt:

I. Geltungsbereich

II. Belobigungen

- II.1 Ziel und Zweck
- II.2 Form
- II.3 Verfahren

III. Konfliktbewältigung

IV. Beschwerdeverfahren

- IV.1 Anlass der Beschwerde
- IV.2 Frist und Form der Beschwerde
- IV.3 Durchführung von Beschwerdeverfahren
- IV.4 Ergebnis von Beschwerdeverfahren
- IV.5 Zuständigkeiten
- IV.6 Rücknahme der Beschwerde
- IV.7 Rechtsmittelbelehrung

V. Disziplinarverfahren

- V.1 Verfehlungen
- V.2 Arten der Maßnahmen
- V.3 Disziplinarvorgesetzte
- V.4 Einleitung von Disziplinarverfahren
 - V.4.1 Anlass
 - V.4.2 Form
- V.5 Durchführung von Disziplinarverfahren
 - V.5.1 Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten
 - V.5.2 Rechte des Betroffenen
- V.6 Ergebnis von Disziplinarverfahren
 - V.6.1 Einstellung
 - V.6.2 Ahndung
 - V.6.3 Mitteilungspflicht
- V.7 Folge beim Ausschluss aus der Gemeinschaft
- V.8 Einspruchsverfahren
- V.9 Fristen
- V.10 Kosten

VI. Verbindlichkeit

Anlage

zu II.2 Auszeichnungen

I. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Angehörigen in allen Gliederungen der Gemeinschaften gemäß § 4 (3) der Satzung des DRK e.V., im Folgenden „Gemeinschaften“ genannt, bei allen Tätigkeiten im Auftrag des Roten Kreuzes. Diese Ordnung gilt für die Gemeinschaften Bereitschaften, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit für und innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft in vollem Umfang. Für die Gemeinschaft Bergwacht gelten ausschließlich Ziffer II. und Ziffer III. dieser Ordnung.

Sie regelt

- die Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen
- die Durchführung von Beschwerdeverfahren
- die disziplinarische Ahndung von Verfehlungen.

Die Satzung des DRK e.V. einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes, die Ordnungen der Bereitschaften, der Bergwacht, des Jugendrotkreuzes, der Wasserwacht und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Für Auslandseinsätze gelten die Regeln des Bundesverbandes.

II. Belobigungen

II.1 Ziel und Zweck

Ziel einer Belobigung ist die Anerkennung guter Leistungen, hoher Einsatzfreudigkeit, überdurchschnittlicher Hilfsbereitschaft sowie langjähriger aktiver Tätigkeit. Eine Belobigung dient dem Ansporn zur Leistungssteigerung des Einzelnen und der Gemeinschaft.

II.2 Form

Belobigungen können erfolgen durch

- Anerkennung in mündlicher oder in schriftlicher Form
- Verleihung von Auszeichnungen

Einzelheiten zu Auszeichnungen sind in der Anlage aufgeführt. Die jeweils aktuelle Fassung der Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

II.3 Verfahren

Belobigungen können erfolgen durch

- die Leitung der Gemeinschaft auf der jeweiligen Ebene
- den Präsidenten / ehrenamtlichen Vorsitzenden des Kreisverbandes / Ortsvereins
- den Präsidenten des Landesverbandes
- den Präsidenten des DRK

Zur Ermittlung, Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen können darüber hinaus Preise ausgelobt und vergeben werden.

Belobigungen sind in der Gliederung der jeweiligen Gemeinschaft bekannt zu geben.

III. Konfliktbewältigung

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz wird durch die Grundsätze der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes und das verständnisvolle Zusammenwirken der Mitglieder bestimmt. Um Konflikte, die sich durch die Tätigkeit in den Gemeinschaften ergeben können, zu lösen und / oder einen Konsens oder Kompromiss zu finden, sollen vor Einleitung von Beschwerdeverfahren Gespräche geführt werden. Die Gesprächsergebnisse sind zu dokumentieren.

IV. Beschwerdeverfahren

IV.1 Anlass der Beschwerde

Der Angehörige einer Gemeinschaft kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Gemeinschaftsangehörigen verletzt worden zu sein.

Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung zuständige Leitung der Gemeinschaft kann die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen; sie kann auch andere einstweilige Maßnahmen treffen.

Niemand darf benachteiligt werden, wenn er sich beschwert.

IV.2 Frist und Form der Beschwerde

Die Beschwerde darf frühestens nach 24 Stunden und muss binnen zwei Wochen eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat.

Die Beschwerde ist persönlich oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift von der zuständigen Leitung der Gemeinschaft aufzunehmen, die der Aufnehmende und der Beschwerdeführer unterschreiben müssen. Von der Niederschrift ist dem Beschwerdeführer eine Kopie auszuhändigen.

IV.3 Durchführung von Beschwerdeverfahren

Beschwerden sind von der zuständigen Leitung der Gemeinschaft unverzüglich zu behandeln und innerhalb eines Monats schriftlich zu entscheiden. Ist das aus sachlichen Gründen nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Zur Sachverhaltsaufklärung können auch Anhörungen durchgeführt und Zeugen gehört werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

IV.4 Ergebnis von Beschwerdeverfahren

Erweist sich eine Beschwerde als begründet, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Ist die Beschwerde nicht begründet, ist sie zurückzuweisen.

Die Beteiligten und die nächsthöhere Leitungsebene werden über die beabsichtigten Maßnahmen informiert oder ihnen wird die Zurückweisung der Beschwerde mitgeteilt.

IV.5 Zuständigkeiten

Über eine Beschwerde entscheidet die Leitung der Gemeinschaft, die den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat.

Im Falle einer Beschwerde gegen eine Leitung der Gemeinschaft ist die Beschwerde an die nächsthöhere Leitungsebene zu richten.

Der Beschwerdeführer kann eine weitere Beschwerde bei der nächsthöheren Leitungsebene einreichen, wenn über seine Beschwerde nicht fristgerecht entschieden wird und ein Zwischenbescheid nicht erteilt worden ist.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Leitung auf Bundesebene ist die weitere Beschwerde beim Präsidenten des Bundesverbandes einzulegen.

IV.6 Rücknahme der Beschwerde

Eine Beschwerde kann jederzeit vom Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zurückgenommen werden.

IV.7 Rechtsmittelbelehrung

Über jede Beschwerde ist schriftlich mit Begründung zu entscheiden. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der Frist und Beschwerdestelle angegeben werden.

Gegen den Beschwerdebescheid steht dem Beschwerdeführer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde bei der nächsthöheren Leitungsebene zu.

Für die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend.

Gegen die Zurückweisung des Rechtsmittels steht dem Beschwerdeführer der Weg zum Schiedsgericht gemäß § 30 (1) Satzung des DRK e.V., § 1(3) Schiedsordnung des DRK, offen. Der Ablehnung des Einspruchs ist die Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen, die auf Frist und Form des Antrags gemäß §§ 6 (2) und 7 (1) Schiedsordnung des DRK hinweist.

V. Disziplinarverfahren

Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben hat das DRK Satzungen, Ordnungen und andere Regelungen erlassen. Die Angehörigen der Gemeinschaften haben die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen. Die Verletzung dieser Vorschriften oder verbandsschädigendes Verhalten können ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen. In einem solchen werden die Verfehlungen durch zuständige Mitglieder des Verbandes (Disziplinarvorgesetzte) untersucht und geeignete Schlussfolgerungen gezogen.

Ziel jedes Disziplinarverfahrens ist die Förderung und Aufrechterhaltung des kooperativen Zusammenwirkens in und mit der Gemeinschaft.

Ist ein satzungsrechtliches Verfahren in gleicher Sache eingeleitet, ist das Disziplinarverfahren bis zu dessen Abschluss auszusetzen. Soweit erforderlich, sind vorläufige Maßnahmen nach V.5.1 zulässig.

V.1 Verfehlungen

Wer erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Roten Kreuz verletzt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder das Gemeinschaftsleben nachhaltig stört, unterliegt den Maßnahmen dieser Ordnung.

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Verfehlungen im Sinne dieser Ordnung gehören u. a.

- Verstoß gegen die Schweigepflicht und gegen Datenschutzbestimmungen
- Missbrauch des Wahrzeichens (Kenn- und Schutzzeichen)

- Nichtbeachtung der oder Verstoß gegen die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Begehen von Straftaten während der Tätigkeit für das Rote Kreuz
- Sexualisierte Gewalt oder die Vertuschung solcher Vorgänge
- Gefährdung des Einsatzauftrags
- Gefährdung von Einsatzkräften und Betroffenen
- Nichtbeachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften
- Grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einsatzmitteln und Einrichtungen sowie unerlaubte Benutzung für private Zwecke
- Verbreitung von Unwahrheiten
- Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben bei angeordneten Diensten
- Wiederholte Weigerung, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft teilzunehmen

Die Verfehlungen sind nicht abschließend aufgeführt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

V.2 Arten der Maßnahmen

Die Art der Disziplinarmaßnahme richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Betroffenen, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung (Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Während der Sachverhaltsaufklärung können vorläufige Maßnahmen in Kraft gesetzt werden, insbesondere das Verbot der Dienstausbübung.

- Mündliche Verwarnung
Die mündliche Verwarnung ist die Missbilligung einer Verfehlung.
- Schriftlicher Verweis
Der schriftliche Verweis ist der Tadel eines bestimmten, schweren oder wiederholten pflichtwidrigen Verhaltens. Der Tadel kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft bei einer weiteren Verfehlung verbunden werden.
- Verbot der Dienstausbübung bis zu 6 Monaten
Das Verbot der Teilnahme am Gemeinschaftsleben und der Ausübung der Tätigkeiten für das Rote Kreuz als Disziplinarmaßnahme für eine besonders schwere Verfehlung soll dem Angehörigen in dieser Zeit die Möglichkeit geben, seinen Standpunkt innerhalb des Roten Kreuzes zu überprüfen, um sich wieder einzuordnen oder ggf. die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft von sich aus zu beenden.
- Abberufung von Führungskräften
Bei einer Verfehlung, die mit der weiteren Ausübung des Amtes unvereinbar ist, kann die Führungskraft abberufen werden.
- Ausschluss aus einer Gemeinschaft
Der Ausschluss aus einer Gemeinschaft kann nur bei besonders schwerer oder wiederholter Verfehlung ausgesprochen werden. Eine solche Verfehlung liegt in der Regel bei einem schuldhaften Verstoß gegen die übernommenen Pflichten vor, der so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft unzumutbar ist. Ein solcher Verstoß liegt in der Regel vor, wenn ein Angehöriger, der bereits mindestens zweimal verwarnt wurde, innerhalb eines Jahres nach der letzten Dienstpflichtverletzung erneut schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstößt.

V.3 Disziplinarvorgesetzte

Die Disziplinarverantwortlichkeit obliegt

- der Leitung der Gemeinschaft für die Angehörigen der Gemeinschaft
- der Leitung der Gemeinschaft auf Kreisverbandsebene für die Leitungs- und Führungskräfte ihrer Gemeinschaft sowie deren Stellvertreter und der Fachberater.
- der Leitung der Gemeinschaft auf Landesverbandsebene für die Leitungs- und Führungskräfte ihrer Gemeinschaft, deren Stellvertreter und der Fachberater auf Kreis- und Landesverbandsebene sowie die Führungskräfte von Einsatzformationen des Landesverbandes
- der Leitung der Gemeinschaft auf Bundesverbandsebene für die Leitungs- und Führungskräfte ihrer Gemeinschaft, deren Stellvertreter und der Fachberater auf Bundes- und Landesverbandsebene.

Die jeweilige Leitung beruft aus ihrer Mitte zu Beginn der Wahlperiode einen Disziplinarvorgesetzten im Sinne der Ziffer V.5. Die Berufung ist in der Gemeinschaft und der nächsthöheren Ebene bekannt zu machen. Wird die Berufung des Disziplinarvorgesetzten nicht vorgenommen, kann die nächsthöhere Ebene nach erfolgloser Aufforderung einen Disziplinarvorgesetzten bestimmen.

Bei Verhinderung (z. B. wegen Krankheit), Nichttätigwerden des Disziplinarvorgesetzten bei erheblichen Disziplinarverfehlungen oder wenn kein Disziplinarvorgesetzter berufen ist bzw. die entsprechenden Leitungspositionen nicht besetzt sind, bestellt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. der Bundesausschuss der jeweiligen Gemeinschaft eine geeignete Person als Disziplinarvorgesetzten für die Durchführung des Verfahrens.

V.4 Einleitung von Disziplinarverfahren

V.4.1 Anlass

Ein Disziplinarverfahren

- muss auf einen zu begründenden Antrag oder
 - kann nach bekannt werden von Verfehlungen
- durch den Disziplinarvorgesetzten eingeleitet werden.

Der Betroffene kann gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren beantragen.

V.4.2 Form

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die in V.9 genannten Fristen schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Gründe darzulegen, die zur Einleitung geführt haben. Weiterhin muss der Hinweis enthalten sein, dass sich auch der Betroffene eines Beistands seiner Wahl bedienen kann und ihm die Möglichkeit der Äußerung in einem Anhörungstermin gegeben wird.

V.5 Durchführung von Disziplinarverfahren

V.5.1 Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten

Der Disziplinarvorgesetzte führt ein Disziplinarverfahren eigenverantwortlich unter Wahrung der unter V.9 genannten Fristen durch.

Über einen Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf Befangenheit entscheidet der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte.

Ist der Disziplinarvorgesetzte Antragsteller gemäß V.4.1, gilt er als befangen.

Die zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen sind vom Disziplinarvorgesetzten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Hierbei sind alle entlastenden und belastenden Tatsachen festzustellen und schriftlich festzuhalten. Im Disziplinarverfahren können Zeugen gehört werden.

Für die Dauer des Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarvorgesetzte dem Betroffenen mit sofortiger Wirkung die Teilnahme am Gemeinschaftsleben, die Ausübung der Tätigkeit für das Rote Kreuz untersagen und das Eigentum des Roten Kreuzes einziehen, wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Roten Kreuzes, der Einsatzfähigkeit der Gemeinschaft oder aus Gründen der Disziplin erforderlich erscheint.

Bei Bedarf kann der Disziplinarvorgesetzte den Justitiar der zuständigen Verbandsstufe um Unterstützung bitten.

V.5.2 Rechte des Betroffenen

Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Er kann sich innerhalb der unter V.9. genannten Fristen mündlich oder schriftlich äußern. Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht.

Der Betroffene kann sich eines Rechtsbeistands oder einer sonstigen Person seines Vertrauens als Beistand während des Verfahrens bedienen.

Der Betroffene und dessen Beistand haben die Möglichkeit, die Aufzeichnungen einzusehen und können selber Beweisanträge stellen.

Im Rahmen der Ermittlungen ist eine Anhörung durchzuführen. Der Anhörungstermin ist so anzuberaumen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit der Teilnahme gegeben ist. Bei begründeter Verhinderung der Teilnahme wird dem Betroffenen einmalig ein weiterer Termin eingeräumt.

Über die Anhörung wird vom Disziplinarvorgesetzten ein Protokoll gefertigt. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls schriftlich zu widersprechen.

Wird der Anhörungstermin und ein weiterer Termin vom Betroffenen nicht hinreichend entschuldigt wahrgenommen, wird das Verfahren ohne Anhörung fortgesetzt. Hierauf ist der Betroffene hinzuweisen.

V.6 Ergebnis von Disziplinarverfahren

V.6.1 Einstellung

Ergeben die Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, dass die zur Verhandlung stehenden Verfehlungen nicht vorliegen, ist das Verfahren mit schriftlicher Begründung einzustellen.

V.6.2 Ahndung

Ergeben die Ermittlungen, dass eine Verfehlung vorliegt und zu ahnden ist, verhängt der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme gemäß V.2 nach seiner Entscheidung. Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene das Recht des Einspruchs.

Die Disziplinarmaßnahme (außer mündlicher Verwarnung) ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung oder Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Sie muss eine Begründung der Entscheidung, eine Belehrung, dass gegen diese Disziplinarmaßnahme Einspruch eingelegt werden kann, sowie die Anschrift der Stelle enthalten, an die der Einspruch zu richten ist.

Bei einem Verbot der Dienstaussübung kann das Eigentum des Roten Kreuzes für die Dauer des Verbots eingezogen werden.

V.6.3 Mitteilungspflicht

Der Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens sind der zuständigen Leitungs-/ Führungskraft, der nächsthöheren Leitungsebene der Gemeinschaft sowie dem zuständigen Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu den Personalunterlagen zu nehmen.

V.7 Folge beim Ausschluss aus der Gemeinschaft

Dem Ausschluss aus der Gemeinschaft können Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz nach den Bestimmungen der Satzungen und der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes folgen.

Der Disziplinarvorgesetzte muss den Ausschluss aus der Gemeinschaft dem zuständigen Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand mitteilen.

V.8 Einspruchsverfahren

Das Einspruchsverfahren wird durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten durchgeführt. Es erfolgt eine Überprüfung des gesamten Verfahrens in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht.

Der Disziplinarvorgesetzte im Einspruchsverfahren entscheidet neu.

Dem Einspruchsverfahren durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist ersatzweise die Anrufung des Schiedsgerichts gleichzusetzen, sofern eine nächsthöhere Disziplinarverantwortlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Wird der Einspruch abgelehnt, steht es dem Betroffenen zu, das Schiedsgericht gemäß § 30 (3) Satzung des DRK, §§ 1 (3), 6 (2) Schiedsordnung des DRK, anzurufen. Der Ablehnung des Einspruchs ist die Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen, die auf Frist und Form des Antrags gemäß §§ 6 (2) und 7 (1) Schiedsordnung des DRK hinweist.

V.9 Fristen

Wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt, muss das Disziplinarverfahren binnen eines Monats eröffnet werden.

Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet binnen eines Monats nach bekannt werden von Verfehlungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

In jedem Fall ist die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt zu geben.

Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung durch den Betroffenen wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von 2 Wochen gesetzt.

Der Anhörungstermin sollte innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens anberaumt werden.

Schriftliche Erklärungen zum Protokoll der Anhörung sind binnen einer Woche nach Zugang abzugeben.

Das Disziplinarverfahren muss spätestens 3 Monate nach Eröffnung abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen, wenn der Ermittlungsstand oder ein Verfahrenshindernis dies zwingend erfordern, kann die Frist um maximal 3 weitere Monate verlängert werden.

**Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
der Gemeinschaften**

Stand: 30.11.2012

In diesem Fall ist dem Betroffenen vor erstmaligem Fristablauf ein Zwischenbescheid zu erteilen, in dem die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verlängerung mitgeteilt werden.

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn auf Grund der gleichen Verfehlungen ein Strafverfahren anhängig ist oder wird. Das Disziplinarverfahren ist nach Erledigung des Strafverfahrens fortzusetzen und spätestens 3 Monate nach Wiederaufnahme abzuschließen. Dem Betroffenen ist von der Aussetzung und Wiederaufnahme unverzüglich Kenntnis zu geben.

Eine Disziplinarmaßnahme darf frühestens 24 Stunden nach Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden.

Verfehlungen, die nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Ereignis bekannt werden, dürfen nicht mehr verfolgt werden, wenn kein Verfahren zum Ausschluss aus dem DRK beantragt werden soll.

Ausgenommen von dieser zeitlichen Befristung sind Straftaten im Rahmen der Tätigkeit für das Rote Kreuz.

Ein Einspruch gegen Disziplinarmaßnahmen ist innerhalb eines Monats einzulegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Fristen über das Disziplinarverfahren entsprechend.

Die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wird in die Personalunterlagen des jeweils Betroffenen eingetragen und 2 Jahre nach ihrer Rechtswirksamkeit gelöscht, wenn keine weitere Disziplinarmaßnahme hinzukommt. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem erneuten Eintrag neu. Die zu löschenden Unterlagen sind zu vernichten.

V.10 Kosten

- Gebühren für Disziplinarverfahren werden nicht erhoben.
- Die bei Durchführung des Verfahrens entstehenden Auslagen einschließlich notwendiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige trägt der Verband, für den der Disziplinarvorgesetzte tätig ist. Die entstehenden Auslagen können dem unterliegenden Teil auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war.
- Kosten für die Hinzuziehung von Beiständen werden nicht erstattet.

VI. In Kraft treten

Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften tritt mit Beschluss der Bundesversammlung des DRK vom 30.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht i. d. F. vom 24.11.2006 aufgehoben.

Anlage zu II.2

Auszeichnungen:

Die folgenden Ausführungen geben eine Übersicht über Auszeichnungen des Roten Kreuzes, die innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes beantragt und u. a. an die Gemeinschaften und deren Angehörige verliehen werden können. Die Auflistung der Auszeichnungen ist jederzeit erweiterbar.

Einzelheiten zur Trageweise der Auszeichnungen an der Dienstbekleidung regelt die Dienstbekleidungsordnung.

Inhalt:

1. Internationales Rotes Kreuz

(Antragstellung nur über den Bundesverband)

- Henry Dunant Medaille (Internationale Konferenz)
- Florence Nightingale Medaille (Internationales Komitee vom Roten Kreuz)
- Preis der Föderation des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes für Frieden und Menschlichkeit

2. Bundesverband:

- Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes
- Ehrenzeichen der Wasserwacht: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK in Silber und Gold
- Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz e. V.
- Leistungsspange des Deutschen Roten Kreuzes
- Auszeichnung langjähriger Mitgliedschaft
- Blutspenderehrennadel
- Engagiert im DRK – Preis für herausragendes ehrenamtliches soziales Engagement
- Goldenes Ehrenzeichen der Wasserwacht des Bundesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes
- Silbernes Ehrenzeichen der Wasserwacht des Bundesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes
- Ehrenmitgliedschaft der Wasserwacht des DRK

3. Landesverbände

(ggf. Ergänzung landesverbandseigener Auszeichnungen durch die Landesverbände)

4. Kreisverbände

(bei Vorhandensein Ergänzung kreisverbandseigener Auszeichnungen durch die Kreisverbände)

Auszeichnung langjähriger Mitgliedschaft

- **Auszeichnungsspangen**

Auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaftsleitung bzw. Leitung besonderer Gruppen können für langjährige Zugehörigkeit zu Gemeinschaften bzw. besonderen Gruppen Auszeichnungsspangen als Treuezeichen verliehen werden. Die erste Verleihung erfolgt bei 5-jähriger Zugehörigkeit, weitere Verleihungen in Stufen von jeweils 5 Jahren. Bestimmungen zur Dienstzeitberechnung sind zu berücksichtigen.

- **Ehrennadel**

Die Ehrennadel des DRK wird für 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und 75-jährige Mitgliedschaft im DRK verliehen. Die Verleihung für 25 und 40 Jahre erfolgt durch die Landesverbände, für 50, 60, 70 und 75 Jahre durch den Bundesverband.

Blutspenderehrennadel

An Mehrfachblutspender des Roten Kreuzes wird die Blutspenderehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes verliehen. Anerkannt werden nur Blutspenden, die an Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes oder ausländischer Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften geleistet worden sind.

Die Blutspenderehrennadel wird durch den Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes verliehen, bei dem die für die Auszeichnung maßgebliche Blutspende erfolgt ist.